

# ALLGEMEINE VERKAUFS – und LIEFERBEDINGUNGEN FÜR DEN VERTRIEB VON WAREN IN ÖSTERREICH - nur für den kaufmännischen Geschäftsverkehr –

## Allgemeines:

- Für den Geschäftsverkehr zwischen SHARP und dem Käufer gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr mit SHARP, auch wenn darauf nicht besonders Bezug genommen wird. Gegenteilige Erklärungen des Käufers sind rechtsunwirksam, auch wenn sie unwidersprochen bleiben. Der Käufer unterwirft sich diesen Bedingungen, wenn nicht auf andere Weise, jedenfalls durch Annahme der Ware.

## Preise:

- Die Preise basieren auf den am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten von SHARP. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten für die endgültige Rechnungshöhe die Preise am Tag der Lieferung.

## Lieferung:

- SHARP liefert nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten so bald wie möglich. Teillieferungen sind zulässig. Unabwendbare Ereignisse und von SHARP nicht verschuldete Umstände berechtigen SHARP zum Lieferungsaufschub, allenfalls Rücktritt vom Vertrag.
- Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt der Versand der Waren D.D.P. Sitz des Käufers.

## Zahlung und Eigentumsvorbehalt:

- Dem Käufer steht gegen die Kaufpreisforderung oder gegen sonstige Ansprüche kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht zu.
- Werden Ratenzahlungen vereinbart, so tritt bei nicht rechtzeitiger und vollständiger Bezahlung einer Rate Terminverlust ein.
- Zahlungen des Käufers werden zuerst auf Zinsen, Spesen und Kosten und sodann auf den am wenigsten gesicherten Teil der Forderungen verrechnet. Eine gegenteilige Widmung des Käufers ist unwirksam.
- SHARP behält sich vor, abweichend von den vorstehenden Zahlungsbedingungen Ware nur gegen Sicherstellung, Vorauszahlung oder gegen Nachnahme zu liefern.
- Vorauszahlungen werden nicht verzinst.
- Bei Zahlungsverzug ist SHARP berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise einzustellen bis der Käufer den Verzug behoben hat. Ferner ist SHARP bei Zahlungsverzug berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ohne dass es der Setzung einer Nachfrist bedarf.
- SHARP ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Käufers Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz, mindestens jedoch 10 % pro Jahr zu fordern. Der säumige Käufer ist verpflichtet, Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten, insbesondere auch solche Kosten eines von SHARP beigezogenen Rechtsanwaltes, zu ersetzen.
- Zahlungsverzug des Käufers, auch aus anderen Rechtsgeschäften, berechtigt SHARP, vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem darf SHARP in diesem Fall unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren zurücknehmen, was für sich alleine nicht als Rücktritt vom Vertrag gilt. Der Käufer erhält für solcherart zurückgenommene Waren eine Gutschrift auf den Zeitwert.
- Der Käufer kann SHARP auch ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt entsprechend des vereinbarten Zahlungsziels unter Berücksichtigung des vereinbarten Skontosatzes auf alle rabattfähigen Beträge. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 5 Tage verkürzt. Der Käufer sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch SHARP verursacht wurde.
- Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt die Ware Eigentum von SHARP. Für den Fall der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware tritt der Käufer bereits jetzt alle Forderungen, die ihm in diesem Zusammenhang gegen Dritte entstehen, zahlungshalber an SHARP ab. Der Käufer verpflichtet sich, seine Vertragspartner über das vorbehaltenen Eigentum von SHARP zu informieren, sie von der Abtretung der Forderung spätestens bei Vertragsabschluss in Kenntnis zu setzen und in seinen Handelsbüchern einen entsprechenden Buchvermerk über die Abtretung aufzunehmen.
- Bei Bestehen eines Kontokorrentverhältnisses im Sinne des § 355 HGB gelten von SHARP übersandte Kontoaufstellungen als Saldenanerkennnis, sofern nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt schriftlich widersprochen wird.

## Gewährleistung:

- SHARP leistet Gewähr für mangelfreie Ware. Offensichtliche Mängel müssen sofort, sonstige Mängel innerhalb von drei Tagen nach Ablieferung, in jedem Fall schriftlich, gerügt werden, ansonsten gilt die Ware auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt.
- Im Falle berechtigter Mängelrüge ist SHARP wahlweise berechtigt, entweder die Mängel zu beheben oder gegen Rückgabe der beanstandeten Ware Ersatz zu liefern oder den Kaufpreis zurückzuerstatten und vom Vertrag zurückzutreten oder unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrages den Minderwert der Ware zu vergüten. Ein Anspruch des Käufers auf Wandlung und Minderung ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind auch Schadenersatzansprüche, außer es fällt SHARP grobe Fahrlässigkeit zur Last. SHARP haftet nur für grobes Verschulden, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht Abweichendes vorsehen. Die Beweislast für den Grad des Verschuldens trägt der Käufer.
- Gewährleistungsansprüche, einschließlich Händlerregressansprüche (§ 933b ABGB), verjähren innerhalb eines Jahres ab Übergabe. Für Kopierer, Kassen und Kassensysteme ist die Gewährleistung auf die Lieferung von Ersatzteilen beschränkt.

## Sonstige Bestimmungen:

- Sollten einzelne dieser Bedingungen oder andere Bestandteile des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gilt eine der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommende Bestimmung als vereinbart.
- **Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über das Eingehen, das Zustandekommen oder die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages oder über Rechtswirkungen aus diesem Vertrag, ist je nach sachlicher Zuständigkeit das Bezirksgericht für Handelssachen Wien oder das Handelsgericht Wien.** Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und SHARP unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UNKaufrechtsübereinkommens (Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980, BGBl 1988 / 96).